

Der Ministerpräsident | Staatskanzlei  
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Nur per E-Mail  
Oberste Landesbehörden  
Deutscher Gewerkschaftsbund - Bezirk  
Nord  
dbb beamtenbund und tarifunion - Lan-  
desbund Schleswig-Holstein eingetragener Verein  
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen  
Landesverbände, Schleswig-Holsteini-  
scher Landkreistag

Ihr Zeichen: –  
Ihre Nachricht vom: –  
Mein Zeichen:–  
Meine Nachricht vom: –

[poststelle@stk.landsh.de-mail.de](mailto:poststelle@stk.landsh.de-mail.de)  
Telefon: 0431 988-0  
Telefax: 0431 988-611-1964

18. Mai 2021

## **Übertragbarkeit Resturlaub 2020 in der Corona-Krise bis zum 31. Oktober 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wegen der besonderen Anforderung an die Landes- und Kommunalverwaltung in der Corona-Krise gebe ich Ihnen folgende Hinweise:

§ 6 Absatz 1 Satz 2 Erholungsurlaubsverordnung ermöglicht die Übertragung des Resturlaubs aus dem Vorjahr aus „dringenden dienstlichen Gründen“ über den 30. September hinaus bis zum 31. Dezember, soweit der Urlaub aus diesen Gründen nicht bis zum 30. September abgewickelt werden kann.

Die Anwendung des Tatbestandes der „dringenden dienstlichen Gründe“ wird hiermit pandemiebedingt bis zum 31. Oktober 2021 eröffnet. Es ist daher grundsätzlich möglich, bestehende Resturlaubsansprüche aus dem Urlaubsjahr 2020 bis zum 31. Oktober 2021 abzuwickeln, so dass der Zeitraum der Herbstferien in Schleswig-Holstein eingeschlossen ist.

Die Einschätzung, ob der Urlaub dennoch bis zum 30. September 2021 abgewickelt werden kann oder nicht, obliegt der Dienststelle. Ich weise ausdrücklich auf die fürsorgliche und organisatorische Pflicht der Dienststellen hin, die Urlaubsplanungen in den Arbeitseinheiten nach Möglichkeit so voranzutreiben, dass zusammenhängend rechtzeitig Erholungsurlaub angetreten und die Arbeitsfähigkeit der Arbeitseinheiten dabei aber gleichwohl im Blick behalten wird.

Für den Tarifbereich wird in Anwendung des Erlasses vom 9. August 2016 – VI 115 – 034.10 - § 26 Tarifvertrag der Länder ebenso verfahren.

Ich bitte, die personalbearbeitenden Dienststellen in Ihren Geschäftsbereichen entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

[ ]